

## Anlage 2

### Prüfung der Einhaltung der Grundsätze zur Einvernehmensherstellung mit der Satzung der Gemeinde Rangsdorf zur Erhebung von Beiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten und Tagespflegestellen vom 29.01.2014

Lfd. Nr.:	Grundsätze		Einhaltung der Grundsätze		Begründung für die Abweichung
			Ja	Nein	
1.	Feststellung der EB auf der Grundlage der jeweils geltenden Gesetze. Andere Staffelkriterien - als in § 17 (2) (KitaG angeführt - sind unzulässig. Die Gleichbehandlung ist zu sichern - Ehepaare und in ehelicher Gemeinschaft lebende Paare, Nichtselbstständige, Selbstständige und Sozialleistungsbezieher		x		
2.	Staffelstufen nach dem Einkommen sollen bei niedrigem Einkommen enger sein als bei höheren Einkommen. Grundlage zur Festsetzung der EB soll das monatliche Einkommen gemäß § 82 SGB XII für die letzten 3 Monate sein. EB soll nicht um mehr als 25% +/- von Richtwerten abweichen.			x	Einkommen aus Vorjahr
3.	Stafflung erfolgt nach der Anzahl der den Eltern gegenüber unterhaltsberechtigten Kinder, d.h. bei gleichem Einkommen muss EB bei höherer Kinderzahl niedriger sein als bei weniger Kindern.		x		
4.	Stafflung nach der Betreuungszeit (vereinbarte Betreuungszeit) - für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung  - für Kinder im Grundschulalter	bis zu 6 h/Tag über 6h/Tag bis zu 4h/Tag über 4h/Tag	x		
5.	Verwendung der Anlage „Richtwerte für die Elternbeiträge“ zur Berechnung des EB wird empfohlen, um Sozialverträglichkeit zu sichern und den Stafflungsanforderungen zu entsprechen. In dem Fall kann auf eine detaillierte Prüfung der Pkt. 2 bis 4 verzichtet werden.			x	
6.	Häusliche Ersparnis für das Mittagessen beträgt für Kinder bis zur Einschulung und Kinder im Grundschulalter Die Höhe der häuslichen Ersparnis beträgt Der für jedes Kind zu zahlende Mindestbeitrag beträgt daher bzw.	30,00 €/Monat 38,80 €/Monat 15,00 €/Monat  45,00 €/Monat 53,80 €/Monat	x		
7.	Der EB ohne Essengeld darf nicht höher sein als die um die institutionelle Förderung verringerten Platzkosten festgesetzt werden. Zum Nachweis ist die Platzkostenkalkulation gemäß § 1 KitaBKNV vorzulegen.		x		
8.	Zur Herstellung des Einvernehmens legt der Träger der Einrichtung des Nachweis der Übereinstimmung mit den Grundsätzen vor bzw.		x		

begründet Abweichungen, damit eine Einzelfallentscheidung durch den JHA getroffen werden kann.